



Bundesweiter Koordinierungskreis  
gegen Menschenhandel e.V.

Lützowstraße 102-104, Hof 1, Aufgang A, 3.OG  
10785 Berlin  
Tel.: 030/26 39 11 76  
Mail: [info@kok-buero.de](mailto:info@kok-buero.de)  
Internetseite: [www.kok-gegen-menschenhandel.de](http://www.kok-gegen-menschenhandel.de)

# KOK-Rechtsprechungsdatenbank: Einblick in strafrechtliche Entscheidungen

**Bericht (2022 – 2024)**

KOK – Bundesweiter Koordinierungskreis gegen Menschenhandel e.V.

Autorin: Luisa Huber, Juristin

Berlin, Dezember 2024

## Inhaltsverzeichnis

1	Einleitung .....	3
2	Überblick über die Systematik der §§ 232 ff. StGB .....	5
2.1	Hintergrund zu den §§ 232 ff. StGB .....	5
2.2	Systematik der §§ 232 ff. StGB und §§ 180a, 181a StGB .....	6
3	Wichtige Entscheidungen und Entwicklungen in Bezug auf die strafrechtlichen Vorschriften	8
3.1	Entscheidungen zu § 232 StGB (Menschenhandel) .....	8
3.1.1	Entscheidung zur Auslegung der Tathandlungen des § 232 StGB .....	8
3.1.2	Entscheidungen zur Auslegung der Merkmale der „auslandsspezifischen Hilflosigkeit“ und „Ausnutzung einer Zwangslage“ .....	10
3.1.3	Auslegungsschwierigkeiten bei dem Merkmal der „Gewerbsmäßigkeit“ .....	12
3.1.4	Klarstellende Entscheidung zum Schutz minderjähriger Betroffener .....	14
3.1.5	Loveboy-Fälle in der Rechtsprechungspraxis .....	14
3.2	Entscheidungen zu § 232a StGB (Zwangsprostitution) .....	15
3.2.1	Zur Auslegung des Tatbestandsmerkmals des „Veranlassens“ .....	15
3.2.2	Zum Versuchsbeginn bei (schwerer) Zwangsprostitution .....	17
3.2.3	Zum Vorliegen eines minder schweren Falls der Zwangsprostitution .....	18
3.3	Entscheidungen zu § 233 StGB (Ausbeutung der Arbeitskraft) .....	19
3.4	Entscheidungen zu § 181a StGB (Zuhälterei) .....	22
3.5	Probleme in der Praxis .....	23
4	Weitere wichtige Entscheidungen .....	25
5	Ausblick .....	27

## 1 Einleitung

Die Analyse der Rechtsprechung über einen längeren Zeitraum kann Aufschluss darüber bieten, inwieweit Personen ihre Rechte geltend machen können, aber auch wichtige Hinweise auf gesetzliche Versäumnisse und Schwierigkeiten in der Entscheidungspraxis geben. Seit 2013 führt der Bundesweite Koordinierungskreis gegen Menschenhandel – KOK e.V. daher eine [Rechtsprechungsdatenbank](#) (RSDB), welche relevante Fälle aus der nationalen und internationalen Rechtsprechung zum Thema Menschenhandel und Ausbeutung beinhaltet. Ziel der Datenbank ist es, insbesondere Rechtsanwält\*innen und Mitarbeiter\*innen spezialisierter Fachberatungsstellen, die mit Betroffenen von Menschenhandel und Arbeitsausbeutung in Kontakt kommen, sowie Wissenschaftler\*innen und der interessierten Öffentlichkeit einen Überblick über aktuelle Entscheidungen und damit verbundene Entwicklungen in der Rechtsprechung zu geben. Dafür wird jeweils eine Zusammenfassung der Entscheidung zur Verfügung gestellt, welche die wesentlichen Inhalte und Kernpunkte darstellt. Außerdem gibt es die Möglichkeit, die Verfahren im anonymisierten Volltext als PDF herunterzuladen.

Die Entscheidungen werden in der Datenbank nach Zeitraum, Sachverhalt, Rechten der Geschädigten und Gerichten kategorisiert, was eine spezifische Suche zu einzelnen Thematiken ermöglicht (beispielsweise zu Schadensersatz und Schmerzensgeld in Fällen von Zwangsprostitution). Neben Fällen von Menschenhandel zur sexuellen Ausbeutung, zur Arbeitsausbeutung sowie zur Ausbeutung der Bettelei oder strafbarer Handlungen finden sich auch Entscheidungen zu Delikten, die thematische Überschneidungen mit dem Menschenhandel aufweisen, wie etwa Lohnwucher, Zuhälterei oder Vergewaltigung. Die Datenbank berücksichtigt bei der Auswahl der Urteile darüber hinaus Entscheidungen aus anderen Bereichen, die für die Beratung der Betroffenen relevant sind, wie etwa aus dem Sozial-, Arbeits- und Aufenthaltsrecht. Die Fallsammlung wird laufend ergänzt und aktualisiert und umfasst sowohl Entscheidungen, die in kommerziellen Datenbanken zu finden sind, als auch bisher unveröffentlichte Urteile.

Seit Beginn des Jahres 2022 wird die Rechtsprechungsdatenbank des KOK in Zusammenarbeit mit dem Deutschen Institut für Menschenrechte (DIMR) geführt. Die Kooperation wurde bis zum Ende der Projektphase im Oktober 2022 erprobt und wird seit November 2022 von der neu eingerichteten Berichterstattungsstelle Menschenhandel fortgeführt. Hintergrund der Kooperation ist einerseits die Bündelung von Ressourcen, indem Recherchen aufgeteilt und dadurch nach Möglichkeit ausgeweitet werden können. Andererseits können die Entscheidungen einer breiten Fachöffentlichkeit zugänglich gemacht werden.

Mittlerweile befinden sich in der RSDB mehr als 480 Entscheidungen (Stand November 2024). Um die Tendenzen und Entwicklungen in der Rechtsprechung darzustellen, werden in regelmäßigen Abständen Auswertungen der RSDB veröffentlicht. So wurden 2014 die bis dahin in der RSDB veröffentlichten Entscheidungen in einem [Resümee](#) dargestellt, 2017 im Rahmen des [KOK-Informationendienstes](#) und zuletzt 2021 in einem [Bericht](#), der sich schwerpunktmäßig mit den sozialrechtlichen Entscheidungen beschäftigte.

Der vorliegende Bericht leistet einen Überblick über die veröffentlichten Entscheidungen in der RSDB im Zeitraum von Januar 2022 bis einschließlich September 2024. Die Vorschriften der für Menschenhandel und Ausbeutung relevanten Vorschriften in den §§ 232 ff. Strafgesetzbuch (StGB) sowie den §§ 180a, 181a StGB wurden letztmals 2016 umfassend reformiert, wobei es schon früh Kritik an den Gesetzesänderungen und deren Wirksamkeit gab (und gibt). Eine Evaluierung der Strafrechtsnormen 2021 durch das Kriminologische Forschungsinstitut Niedersachsen (KFN) ergab, dass diese aufgrund ihrer Komplexität größtenteils impraktikabel sind.<sup>1</sup> Der Fokus der Auswertung der RSDB liegt deshalb auf der gerichtlichen Auslegung der Strafrechtsnormen. Anhand der Vorstellung relevanter Entscheidungen, die in der RSDB veröffentlicht wurden, wird sichtbar, dass die Judikative zwar durch höchstrichterliche Rechtsprechung zur Auslegung der Normen und damit zur Rechtssicherheit beizutragen versucht. In der Praxis herrscht bei der Rechtsanwendung der einschlägigen Normen jedoch weiterhin große Verunsicherung.

Der Bericht stellt zunächst kurz die Systematik der §§ 232 ff. und der §§ 180a, 181a StGB vor. Anschließend wird anhand veröffentlichter Entscheidungen die Auslegung relevanter Tatbestandsmerkmale dargestellt. Schließlich findet sich am Ende des Berichts noch ein kurzer Überblick über wichtige Entscheidungen in anderen Rechtsgebieten.

Der vorliegende Bericht erhebt dabei weder in Bezug auf die im Zeitraum (2022 bis 2024) veröffentlichten Urteile noch in Hinblick auf die allgemeine Rechtspraxis einen Anspruch auf Vollständigkeit. Daher werden keine allgemeingültigen Erkenntnisse über Entwicklungen abgebildet. Vielmehr sollen (einige) wichtige Entscheidungen vorgestellt und Tendenzen herausgearbeitet werden.

---

<sup>1</sup> Bartsch, Tillmann et al. (2021): Evaluierung der Strafvorschriften zur Bekämpfung des Menschenhandels (§§ 232 bis 233a StGB) – Forschungsbericht, <https://kfn.de/blog/2021/11/neuer-forschungsbericht-veroeffentlicht-evaluierung-der-strafvorschriften-zur-bekaempfung-des-menschenhandels-%c2%a7c2%a7-232-bis-233a-stgb/>, insbesondere S. 151 ff., abgerufen am 25.10.2024.

## 2 Überblick über die Systematik der §§ 232 ff. StGB

### 2.1 Hintergrund zu den §§ 232 ff. StGB

Die Straftatbestände der §§ 232 ff. StGB wurden 2016 umfassend reformiert.<sup>2</sup> Hintergrund der Reform war vor allem die Umsetzung der EU-Richtlinie 2011/36/EU,<sup>3</sup> der sogenannten Menschenhandelsrichtlinie, welche zuletzt erneut 2024 durch eine Reform<sup>4</sup> geändert wurde.<sup>5</sup> Außerdem sollte das nationale Recht an das (von Deutschland ratifizierte) Übereinkommen des Europarats zur Bekämpfung des Menschenhandels angepasst werden.<sup>6</sup> Aufgrund vielfacher Kritik an den bis 2016 geltenden strafrechtlichen Regelungen war eine Neukonzeption der Vorschriften überfällig.<sup>7</sup> Durch die Reform wurden die §§ 232 ff. StGB schließlich strukturell neu gefasst und ausgeweitet.

Ziel der Reform war es, die Bekämpfung des Menschenhandels zu verbessern (insbesondere im Hinblick auf den Menschenhandel zur Ausbeutung der Arbeitskraft) und die Praxistauglichkeit der Vorschriften zu erhöhen.<sup>8</sup> 2020 begann diesbezüglich eine externe Evaluierung der neugefassten

---

<sup>2</sup> Durch das Gesetz zur Verbesserung der Bekämpfung des Menschenhandels und zur Änderung des Bundeszentralregistergesetzes sowie des Achten Buches Sozialgesetzbuch vom 11.10.2016 (BGBl. I 2016, Nr. 48 S. 2226; in Kraft getreten am 15.10.2016), [https://www.bgbl.de/xaver/bgbl/start.xav?startbk=Bundesanzeiger\\_BGBl&start=//%5b@attr\\_id=%27bgbl116s2226.pdf%27%5d#\\_bgbl\\_%2F%2F%5B%40attr\\_id%3D%27bgbl116s2226.pdf%27%5D\\_1730070929538](https://www.bgbl.de/xaver/bgbl/start.xav?startbk=Bundesanzeiger_BGBl&start=//%5b@attr_id=%27bgbl116s2226.pdf%27%5d#_bgbl_%2F%2F%5B%40attr_id%3D%27bgbl116s2226.pdf%27%5D_1730070929538), abgerufen am 25.10.2024.

<sup>3</sup> Richtlinie 2011/36/EU des Europäischen Parlaments und des Rates vom 5. April 2011 zur Verhütung und Bekämpfung des Menschenhandels und zum Schutz seiner Opfer sowie zur Ersetzung des Rahmenbeschlusses 2002/629/JI des Rates, veröffentlicht am 15.04.2011 im Amtsblatt der Europäischen Union, in Kraft seit dem 15.04.2011, <https://eur-lex.europa.eu/legal-content/DE/ALL/?uri=CELEX%3A32011L0036>, abgerufen 25.10.2024; nachfolgend Menschenhandelsrichtlinie.

<sup>4</sup> Richtlinie (EU) 2024/1712 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 13. Juni 2024 zur Änderung der Richtlinie 2011/36/EU zur Verhütung und Bekämpfung des Menschenhandels und zum Schutz seiner Opfer, veröffentlicht am 24.06.2024 im Amtsblatt der Europäischen Union, in Kraft seit dem 14.07.2024, <https://eur-lex.europa.eu/legal-content/DE/TXT/?uri=CELEX:32024L1712>, abgerufen am 25.10.2024; nachfolgend Änderungsrichtlinie.

<sup>5</sup> Mit den jüngsten Änderungen dieser Richtlinie und deren Umsetzung befasst sich der aktuelle KOK-Informationsdienst, siehe KOK (2024): Rechte von Betroffenen nicht gestärkt – KOK Informationsdienst zur neuen EU-Richtlinie gegen Menschenhandel, <https://www.kok-gegen-menschenhandel.de/kok-informiert/kok-publikationen/detail/rechte-von-betroffenen-nicht-gestaerkt-kok-informationsdienst-zur-neuen-eu-richtlinie-gegen-menschenhandel>, abgerufen am 25.10.2024, nachfolgend: KOK-Informationsdienst 2024.

<sup>6</sup> Übereinkommen des Europarats zur Bekämpfung des Menschenhandels, Vertragssammlung des Europarats – Nr. 197, von Deutschland ratifiziert am 28. Juni 2012, in Kraft getreten am 01. April 2013.

<sup>7</sup> Valerius, Brian, in: BeckOK StGB, 62. Aufl. (2024), § 232 Rn. 2.

<sup>8</sup> Deutscher Bundestag, Entwurf eines Gesetzes zur Umsetzung der Richtlinie 2011/36/EU des Europäischen Parlaments und des Rates vom 5. April 2011 zur Verhütung und Bekämpfung des Menschenhandels und zum Schutz seiner Opfer sowie zur Ersetzung des Rahmenbeschlusses 2002/629/JI des Rates, BT-Drs. 18/9095,

§§ 232 bis 233a StGB durch das Kriminologische Forschungsinstitut Niedersachsen e.V., welches seine Ergebnisse im September 2021 in einem Bericht veröffentlichte (nachfolgend: [KFN-Forschungsbericht](#)).<sup>9</sup> Insgesamt kam die Evaluierung zu dem Ergebnis, dass die gesetzgeberischen Ziele bislang aufgrund der Impraktikabilität der Strafrechtsvorschriften nicht erreicht wurden.<sup>10</sup>

## 2.2 Systematik der §§ 232 ff. StGB und §§ 180a, 181a StGB

Insgesamt kann die Systematik der §§ 232 ff. StGB als kompliziert und unübersichtlich bezeichnet werden.<sup>11</sup> Dies ist einerseits darauf zurückzuführen, dass die Tatbestände, die in dem Kontext von (insbesondere sexueller) Ausbeutung relevant sind, nicht an einer, sondern an unterschiedlichen Stellen innerhalb des StGB geregelt sind (siehe §§ 232 ff. StGB und §§ 180a, 181a StGB).<sup>12</sup> Andererseits ist auch die Systematik innerhalb der einzelnen Straftatbestände nicht kohärent, also etwa, in welchem Absatz die Versuchsstrafbarkeit und etwaige Qualifikationen geregelt werden. Welche Handlungen kriminalisiert werden und welche Qualifikationen vorgesehen sind, variiert nach der Ausbeutungsform. Im Folgenden sollen daher kurz ein paar grundsätzliche Unterscheidungen vorgestellt werden, die das Verständnis über den Aufbau der §§ 232 ff. StGB erleichtern.

---

06.07.2016, <https://dserver.bundestag.de/btd/18/090/1809095.pdf>, abgerufen am 25.10.2024; nachfolgend: BT-Drs. 18/9095, S. 18.

<sup>9</sup> Bartsch, Tillmann et al. (2021): Evaluierung der Strafvorschriften zur Bekämpfung des Menschenhandels (§§ 232 bis 233a StGB) – Forschungsbericht, <https://kfn.de/blog/2021/11/neuer-forschungsbericht-veroeffentlicht-evaluierung-der-strafvorschriften-zur-bekaempfung-des-menschenhandels-%c2%a7%c2%a7-232-bis-233a-stgb/>, abgerufen am 25.10.2024, nachfolgend KFN-Forschungsbericht.

<sup>10</sup> KFN-Forschungsbericht, S. 151.

<sup>11</sup> Renzikowski, Joachim (2017): Die Reform der §§ 232 ff. StGB, in: KriPoZ 6/2017, 358–366, spricht etwa von „Verweisungsdschungel“ sowie dem „Gestrüpp der §§ 232 ff. StGB“; Eisele, Jörg, in: Schönke/Schröder, StGB, 30. Aufl. (2019), § 232 Rn. 8, spricht von einem „Geflecht von unübersichtlichen und sich überschneidenden Regelungen“.

<sup>12</sup> Zur Problematik der unterschiedlichen Regelungsorte und dem Vorschlag einer einheitlichen Regelung Verweis auf Dokumente des KOK, in denen dies bereits angemerkt wurde, und dem Vorschlag einer einheitlichen Regelung aller Ausbeutungsformen im Rahmen der §§ 232 ff. StGB siehe: KOK (2016): Stellungnahme des Bundesweiten Koordinierungskreis gegen Menschenhandel – KOK e.V. anlässlich der öffentlichen Anhörung des Ausschusses für Recht und Verbraucherschutz zum Entwurf eines Gesetzes zur Umsetzung der Richtlinie 2011/36/EU des Europäischen Parlaments und des Rates vom 5. April 2011 zur Verhütung und Bekämpfung des Menschenhandels und zum Schutz seiner Opfer sowie zur Ersetzung des Rahmenbeschlusses 2002/629/JI des Rates (BT-Drs. 18/4613) am 8. Juni 2016, <https://www.kok-gegen-menschenhandel.de/kok-informiert/news/detail/kok-e-v-veroeffentlicht-stellungnahme-zum-gesetzesentwurf-zur-umsetzung-der-eu-richtlinie-gegen-menschenhandel>, abgerufen am 25.10.2024, nachfolgend: KOK-Stellungnahme zur Reform der §§ 232 ff. StGB, S. 11.

Im StGB wird zwischen fünf Ausbeutungsformen<sup>13</sup> unterschieden: der Ausbeutung bei der Ausübung der Prostitution oder bei der Vornahme oder Duldung sexueller Handlungen (der sogenannten sexuellen Ausbeutung), der Ausbeutung durch eine Beschäftigung, der Ausbeutung bei Bettelei, der Ausbeutung bei der Begehung von mit Strafe bedrohten Handlungen sowie der Ausbeutung durch Organentnahme.

Bei der Begehung wird zwischen „einfachen“ und „schweren“ Tatbeständen unterschieden. So enthalten §§ 232, 232a und 232b StGB jeweils zwei eigenständige Straftatbestände, von denen der eine oftmals als „schwere“ Begehungsweise (also „Schwerer Menschenhandel“, „Schwere Zwangsprostitution“ und „Schwere Zwangsarbeit“) umschrieben wird. Die „einfache“ Begehungsweise setzt voraus, dass sich die betroffene Person in einer besonderen Situation befindet. Diese kann entweder aus einer persönlichen oder wirtschaftlichen Zwangslage, aus einer Hilflosigkeit, die mit dem Aufenthalt in einem fremden Land verbunden ist (sogenannte auslandsspezifische Hilflosigkeit), oder aus dem Alter der Person, wenn diese jünger als 21 Jahre ist, resultieren. Die Zwangslage und auslandsspezifische Hilflosigkeit muss von Täter\*innen explizit ausgenutzt werden. Ergibt sich die besondere Situation aus dem Alter, ist eine Feststellung, dass dies ausgenutzt wurde, nicht erforderlich. Die „schwere“ Begehungsweise setzt indes keine besondere Situation der Betroffenen voraus. Stattdessen müssen Täter\*innen ein schweres Tatmittel eingesetzt haben. Ein schweres Tatmittel ist entweder ein Nötigungsmittel, wie beispielsweise Gewalt, Drohung mit einem empfindlichen Übel oder List (siehe §§ 232 Abs. 2 Nr. 1, 232a Abs. 3, 232b Abs. 3 StGB), oder die Täter\*innen müssen auf die betroffene Person aktiv Einfluss nehmen in Form einer Entführung, eines Sich-Bemächtigens oder dem Vorschubleisten einer Bemächtigung durch eine andere Person (siehe § 232 Abs. 2 Nr. 2 StGB); diese Form der Einflussnahme wird lediglich im Kontext des Menschenhandels als schweres Tatmittel betrachtet, während sie in den Fällen von Zwangsprostitution oder Zwangsarbeit nicht aufgeführt ist.

Nach der gesetzgeberischen Konzeption orientieren sich die §§ 232 ff. StGB chronologisch am etwaigen Ablauf des Menschenhandels. Während die Vorschrift des Menschenhandels gem. § 232 StGB allein vorbereitende Handlungen, wie die „Rekrutierung“ und den Weitertransport der Betroffenen, im Vorfeld der eigentlichen Ausbeutung erfassen soll, sanktionieren §§ 232a, 232b StGB das Veranlassen

---

<sup>13</sup> Mit der Richtlinie zur Änderung der EU-Menschenhandelsrichtlinie (Richtlinie (EU) 2024/1712) werden nun perspektivisch noch drei weitere Ausbeutungsformen ins Strafgesetzbuch aufgenommen: Leihmutterchaft, illegale Adoption und Zwangsheirat, vgl. Art. 2 Abs. 3 RL 2011/36/EU.

zur Aufnahme einer Tätigkeit. Erst in den §§ 233, 233a StGB wird die nachlaufende Ausbeutung unter Strafe gestellt.<sup>14</sup>

### 3 Wichtige Entscheidungen und Entwicklungen in Bezug auf die strafrechtlichen Vorschriften

Um einen Überblick über die Auslegung einzelner Tatbestandsmerkmale der §§ 232 ff. StGB zu bekommen, werden im Folgenden systematisch Entscheidungen vorgestellt, die in der KOK-Rechtsprechungsdatenbank im Berichtszeitraum veröffentlicht wurden.

#### 3.1 Entscheidungen zu § 232 StGB (Menschenhandel)

##### 3.1.1 Entscheidung zur Auslegung der Tathandlungen des § 232 StGB

Eine wichtige in der RSDB aufgenommene Entscheidung ist der Beschluss des Bundesgerichtshofs (BGH) vom 17. Januar 2023,<sup>15</sup> in welchem dieser konkretisiert, wie die Tathandlungen des § 232 StGB auszulegen sind. Die Angeklagten führten arbeitsteilig ein Bordell, in dem die Nebenklägerin sowie zwei weitere Frauen, die keine Aufenthaltstitel besaßen, der Prostitution nachgehen mussten. Ihnen wurden im Wesentlichen Ort, Zeit und Art der Prostitutionstätigkeit vorgegeben, während die Angeklagten die Termin- und Preisabsprachen organisierten und die Einnahmen an sich nahmen. Die Entscheidung konkretisiert, was unter den Tathandlungsvarianten der Weitergabe, dem Anwerben, Beherbergen, Aufnehmen oder Befördern zu verstehen ist. Aufgrund der hohen Relevanz für die Praxis, vor allem auch für unterinstanzliche Gerichte, sollen die im Beschluss bestätigten Definitionen kurz vorgestellt werden.

Unter „Weitergabe“ ist laut BGH als eine kontrollierte Übergabe an eine dritte Person zum Zwecke der Beförderung oder Verwendung zu verstehen (wobei sich das von einer gemeinsamen Kontrolle gekennzeichnete Obhutsverhältnis auf einen Dritten verschiebt).

„Anwerben“ erfordert dagegen ein aktives Tätigwerden des\*der Täter\*in. Diese\*r muss die treibende Kraft für das Zustandekommen der Vereinbarung sein. Wie der BGH klarstellt, stellt der Abschluss eines Vertrages auf Initiative einer anderen Person, die nicht überredet werden muss, daher keine Anwerbung (im Sinne der Norm) dar.

---

<sup>14</sup> Vgl. Eisele, in: Schönke/Schröder, StGB, 30. Aufl. (2019), § 232 Rn. 8.

<sup>15</sup> BGH, Beschluss vom 17.01.2023, [Aktenzeichen 2 StR 87/22](#).

„Beherbergen“ ist die mindestens vorübergehende Unterkunftsgewährung in Räumlichkeiten gleich welcher Art. Dabei ist allerdings nicht notwendig, dass die überlassene Räumlichkeit im Eigentum des\*der Täter\*in steht, sondern es reicht aus, wenn der\*die Täter\*in die Räumlichkeit etwa durch Anmietung der betroffenen Person als Unterkunft zur Verfügung stellt. Allein die Tatsache, dass die Betroffenen neben einem Bordellbetrieb auf demselben Grundstück wohnen, wie in dem der Entscheidung zugrunde liegenden Fall, reicht nicht aus, wenn die tatsächliche „Zurverfügungstellung“ vom Gericht nicht festgestellt wurde. Es muss insoweit also aufgeklärt werden, wem die Räumlichkeit gehört, wer sie angemietet hat und ob diese den Betroffenen tatsächlich zur Verfügung gestellt wurde. Die umstrittene Frage, ob möglicherweise auch kurze Aufenthalte in sogenannten Terminwohnungen ein „Beherbergen“ darstellen können, ließ der BGH in dem Beschluss allerdings offen.

Was unter „Aufnahme“ einer anderen Person zu verstehen ist, wird unterschiedlich bewertet.<sup>16</sup> Zum Teil wird vertreten, dass eine andere Person dann „aufgenommen“ wird, wenn der\*die Täter\*in ihr Wohnraum gewährt und dies auf eine längere Dauer angelegt ist. Insoweit würde sich „Aufnehmen“ von „Beherbergen“ dadurch unterscheiden, dass Beherbergen nur ein vorübergehendes Gewähren voraussetzt. Der BGH hat in dem Beschluss nicht abschließend festgestellt, wie das Merkmal auszulegen ist. Allerdings hat das Gericht eine Tendenz für die andere Interpretation erkennen lassen, wonach „Aufnahme“ eine Empfangnahme der betroffenen Person an einem Zwischen- oder Zielort und eine damit einhergehende Kontrollausübung über diese erfordert. Diese Auslegung sei laut BGH „näherliegend“.

In Bezug auf die Tathandlungsvariante „Befördern“ bestätigte der BGH, dass dies die Herbeiführung eines Ortswechsels voraussetzt. Die betroffene Person muss also für wenigstens geraume Zeit an einen anderen als den bisherigen Aufenthaltsort verbracht werden. Folglich kann ein „Befördern“ nicht angenommen werden, wenn die Person sehr zeitnah an ihren länger währenden Aufenthaltsort zurückgebracht wird, wie es etwa der Fall ist, wenn Personen, die der Prostitution nachgehen, von dem Bordell zu Hausbesuchen und dann wieder zurückgefahren werden. Auch müssen Täter\*innen bei dem Herbeiführen selbst anwesend sein oder ihnen muss die Anwesenheit eines\*einer Mittäters\*Mittälerin oder des\*der Tatmittlers\*in zugerechnet werden können. Die bloße Organisation des Transports genüge laut BGH nicht. Wenn man sich die der gesetzgeberischen Konzeption zugrunde liegende Chronologie des Ablaufs eines

---

<sup>16</sup> Siehe dazu BT-Drucks. 18/9095, S. 24.

Menschenhandels anschaut, sollen solche Handlungen erfasst werden, die nach dem Anwerben stattfinden und dazu dienen, die Betroffenen dem Ort, an dem sie später ausgebeutet werden, näher zu bringen. Genannt werden in diesem Zusammenhang oftmals Transportvorgänge, grenzüberschreitende Sachverhalte und damit verbundene Schleusungsvorgänge. An dieser Stelle ist es wichtig, darauf hinzuweisen, dass – auch wenn Schleusungsvorgänge oftmals als der „typische“ Fall von Menschenhandel dargestellt werden –, es keine Voraussetzung für die Strafbarkeit ist, dass ein grenzüberschreitender Bezug vorliegt.

### 3.1.2 Entscheidungen zur Auslegung der Merkmale der „auslandsspezifischen Hilflosigkeit“ und „Ausnutzung einer Zwangslage“

In derselben Entscheidung (Beschluss vom 17. Januar 2023<sup>17</sup>) legte der BGH fest, dass für die Feststellung, ob eine auslandsspezifische Hilflosigkeit vorliegt, unter anderem folgende Kriterien entscheidend sein können: mangelhafte oder nicht vorhandene Deutschkenntnisse, die Verfügungsmöglichkeit über Barmittel, das Maß der Überwachung durch den und das Ausmaß der persönlichen Abhängigkeit von dem\*der Täter\*in sowie die Möglichkeit, die Bundesrepublik wieder zu verlassen. Letztere sei insbesondere dann eingeschränkt, wenn der\*die Täter\*in die Ausweispapiere der betroffenen Person an sich genommen hat. Allerdings folge aus dem Vorliegen eines oder mehrerer dieser Kriterien, wie der BGH betont, nicht automatisch, dass eine auslandsspezifische Hilflosigkeit vorliegt, vielmehr müsse eine Gesamtwürdigung sämtlicher objektiver und subjektiver Umstände vorgenommen werden.

In dem zugrunde liegenden Fall hatte die Vorinstanz laut BGH versäumt, eine solche Gesamtwürdigung vorzunehmen. Zwar war der Betroffenen für die überwiegende Zeit der Reisepass abgenommen worden, und sie sprach kaum Deutsch. Allerdings hatte die Vorinstanz nicht berücksichtigt, dass die Betroffene sich bereits seit zwei Jahren in Deutschland befand und es ihr möglich war, nicht unerhebliche Geldbeträge für die Betreuung ihrer Tochter in Bulgarien zu zahlen, die ausdrücklich nicht aus den Einnahmen der Prostitution stammten. Dies würde nach Einschätzung der Richter\*innen darauf hindeuten, dass sie über anderweitige finanzielle Mittel verfüge, was mit der angenommenen Hilflosigkeit nicht ohne nähere Begründung in Einklang zu bringen wäre.

Die Entscheidung ist kritisch zu bewerten. Zwar ist es nachvollziehbar, dass das Vorliegen erheblicher finanzieller Mittel gegen eine auslandsspezifische Hilflosigkeit sprechen kann. In dem zugrunde

---

<sup>17</sup> Siehe BGH, Beschluss vom 17.1.2023: [Aktenzeichen 2 StR 87/22](#).

liegenden Fall war aber lediglich bekannt, dass die Betroffene Geldbeträge an ihre Tochter schicken konnte und diese Beträge aus einer anderen Einnahmequelle stammten. Diese Geldbeträge könnten aber auch an einen bestimmten Zweck gebunden gewesen sein. Solange nicht feststeht, dass die Betroffene über erhebliche finanzielle Mittel verfügt, die ihre Lage im Ausland verbessern und die fehlenden Sprachkenntnisse und den entzogenen Reisepass ausgleichen, sollten die Geldbeträge für die Bewertung der auslandsspezifischen Hilflosigkeit unerheblich sein. Möglicherweise lag den Erwägungen des BGH auch der Gedanke zugrunde, dass eine zusätzliche Einnahmequelle darauf hindeutet, dass die Betroffene Unterstützung vor Ort hat und sie daher nicht in einer hilflosen Lage ist. Während dies nachvollziehbare Argumente sind, bergen die Ausführungen des BGH die Gefahr, missverstanden zu werden. Es kommt nämlich nicht allein auf die finanzielle Lage der\*des Betroffenen an, sondern auf die mit dem Aufenthalt im Ausland verbundene Hilflosigkeit. Die finanzielle Lage ist dabei nur einer von mehreren Aspekten, der zu berücksichtigen ist.

#### **Hinweis:**

---

Die Auslegung des Tatbestandsmerkmals ist nicht nur im Rahmen des Straftatbestands des Menschenhandels (§ 232 Abs. 1 StGB), sondern auch im Rahmen der §§ 232a, 232b und 233 StGB relevant, da es eine der Alternativen ist, wann eine „besondere Situation“ der betroffenen Person zu bejahen ist (siehe Abschnitt zur Systematik der §§ 232 ff. StGB).

Zudem stellte der BGH in einem weiteren in der RSDB enthaltenen Beschluss vom 20. Dezember 2022<sup>18</sup> zum Tatbestandsmerkmal der „Ausnutzung einer Zwangslage“ klar, dass dies zwar voraussetzt, dass sich die betroffene Person in ernster wirtschaftlicher oder persönlicher Bedrängnis befindet, welche ihren Entscheidungs- und Handlungsspielraum wesentlich einschränkt und somit Widerstand gegen Angriffe auf die persönliche Freiheit herabzusetzen droht. Allerdings müsste die Situation auch nicht existenzbedrohend im Sinne einer Notlage sein. Befindet sich die betroffene Person in einer Lage, die ihre Ausbeutung lediglich allgemein erleichtert oder erst ermöglicht, ist dies nicht ausreichend. Unerheblich ist, ob der\*die Täter\*in selbst die Zwangslage herbeiführt oder eine solche „lediglich“ vorfindet und ausnutzt.

---

<sup>18</sup> BGH, Beschluss vom 20.12.2022: [Aktenzeichen 2 StR 232/21](#); in der Entscheidung ging es zwar um eine Strafbarkeit wegen Ausbeutung der Arbeitskraft nach § 233 StGB, allerdings wird der Begriff in beiden Straftatbeständen parallel ausgelegt, sodass Entscheidungen, die sich auf den einen Straftatbestand beziehen, auch für die Auslegung des anderen von Relevanz sind.

### 3.1.3 Auslegungsschwierigkeiten bei dem Merkmal der „Gewerbsmäßigkeit“

Analysiert man die in der RSDB auftauchenden Entscheidungen aus dem hier untersuchten Zeitraum, fällt auf, dass sich viele, insbesondere höchstrichterliche Entscheidungen mit der Auslegung des Merkmals der „Gewerbsmäßigkeit“ befassen.<sup>19</sup> Der BGH hebt mehrfach die Entscheidungen der unteren Instanzen auf und weist darauf hin, dass das Merkmal nicht vorliege beziehungsweise keine hinreichenden Feststellungen getroffen wurden. Dies zeigt, dass das Merkmal höchst revisionsanfällig ist, also oft im Rahmen einer Revision beanstandet wird. Bei dem Merkmal der Gewerbsmäßigkeit handelt es sich um ein sogenanntes subjektives Tatbestandsmerkmal, was sich auf die Innenwelt des\*r Täters\*in bezieht: dem\*der Täter\*in muss es darauf ankommen, sich aus der wiederholten Begehung des Menschenhandels eine fortlaufende Haupt- oder Nebeneinnahmequelle von einiger Dauer und einigem Umfang zu erschließen, ohne dass daraus ein „kriminelles Gewerbe“ zu entstehen braucht.<sup>20</sup>

So wies der BGH in einer in der RSDB enthaltenen Entscheidung vom 17.05.2023<sup>21</sup> darauf hin, dass allein das Zuführen weiterer Kund\*innen für eine Verwirklichung des auf Wiederholung angelegten Tatbestandes regelmäßig nicht ausreicht. Anders zu bewerten sei dies aber, wenn die Person, die der Prostitution nachgeht, zwischenzeitlich den Willen entwickelt hat, die Prostitution zu beenden oder eine qualitative Änderung, also eine andersartige oder intensivere Prostitutionsausübung erfolgen soll. In dem der Entscheidung zugrunde liegenden Fall hatte der Hauptangeklagte eine psychisch kranke und unter Betreuung stehende 19-jährige Frau in Kenntnis ihres Zustandes ihrem Zuhälter „abgekauft“ und geplant, sie zu intensiverer Prostitutionstätigkeit zu bringen. Der Hauptangeklagte handelte von vornherein mit dem Ziel, die Prostitutionsausübung zu intensivieren, um hierdurch in Zukunft nicht unerhebliche Einnahmen für sich zu erwirtschaften. Er hatte keine Bedenken, die Betroffene trotz ihrer akuten Erkrankung zum Zwecke der Prostitution auf unbestimmte Dauer einzusetzen, was die Bereitschaft beinhaltete, erneut auf sie einzuwirken, sollte sie sich weigern, die Prostitution fortzusetzen. Dies war für den BGH ausreichend, um eine Gewerbsmäßigkeit zu bejahen.

In einer anderen BGH-Entscheidung vom 1. Juni 2022<sup>22</sup> wurde die Gewerbsmäßigkeit abgelehnt, da in dem Fall nur das Anstreben einer (einmaligen) Aufnahme der Prostitution belegt worden war. In dem

---

<sup>19</sup> Siehe insbesondere BGH, Beschluss vom 18.07.2023: [Aktenzeichen 2 StR 423/22](#); LG Frankenthal (Pfalz), Urteil vom 09.06.2023: [Aktenzeichen 2a KLS 5329 Js 7054/21](#); BGH, Urteil vom 17.05.2023: [Aktenzeichen 6 StR 275/22](#); BGH, Beschluss vom 17.01.2023: [Aktenzeichen 2 StR 87/22, Beschluss](#); BGH, Beschluss vom 01.06.2022: [Aktenzeichen 1 StR 65/22](#).

<sup>20</sup> Renzikowski, in: MüKoStGB, 4. Aufl. (2021), § 232 Rn. 102.

<sup>21</sup> BGH, Urteil vom 17.05.2023: [Aktenzeichen 6 StR 275/22](#).

<sup>22</sup> BGH, Beschluss vom 01.06.2022: [Aktenzeichen 1 StR 65/22](#).

zugrunde liegenden Fall hatte der Angeklagte eine 20-jährige Rumänin nach Deutschland gelockt, indem er ihr vortäuschte, eine Familie mit ihr gründen zu wollen. Tatsächlich wollte er sie zur Prostitution bringen. Der BGH betonte in Bezug auf die Absicht, wiederholt mehrere selbständige Taten des Menschenhandels zu begehen, dass dies voraussetze, dass der Angeklagte damit rechne, die Betroffene wolle die Prostitutionstätigkeit wieder aufgeben und er müsse sie dann öfter zur Fortsetzung zwingen. Eine solche Intention konnte in dem zugrunde liegenden Fall allerdings nicht festgestellt werden.

Die beiden Entscheidungen verdeutlichen die Schwierigkeiten des Qualifikationsmerkmals. So stellt sich einerseits die Frage, wie nachgewiesen werden kann, inwiefern der\*die Täter\*in vorhersehen haben könnte, ob die Person die Prostitution wieder aufgeben will. Auch ist fraglich, wie das Gericht feststellen soll, ob der\*die Täter\*in in einem solchen Szenario beabsichtigte, die betroffene Person dann zur Fortsetzung zu zwingen. Es stellen sich also gravierende Probleme bei der Beweisbarkeit des Merkmals in der Praxis.

Losgelöst davon wird zum Teil infrage gestellt, ob das „gewerbsmäßige“ Handeln überhaupt ein Qualifikations- und damit strafschärfendes Merkmal darstellen sollte.<sup>23</sup> So wird argumentiert, dass das Kennzeichen für eine Ausbeutung die „Benutzung“ einer anderen Person nicht als Zweck an sich, sondern bloßes Mittel für eigene Zwecke ist (bspw. den finanziellen Gewinn). Insoweit kann und sollte es nicht darauf ankommen, wie viel Geld damit verdient wird. Sofern Ausbeutung ökonomisch verstanden wird, stellt die Gewerbsmäßigkeit den Regelfall dar, was eine entsprechende Qualifikation hinfällig macht.

#### **Hinweis:**

---

Über die Verweise in § 232a Abs. 4 StGB und § 232b Abs. 4 StGB ist die Auslegung des Merkmals nicht nur für den Tatbestand des Menschenhandels, sondern auch der Zwangsprostitution und der Zwangsarbeit relevant.

---

<sup>23</sup> Renzikowski, in: MüKoStGB, 4. Aufl. (2021), § 232 Rn. 33.

### 3.1.4 Klarstellende Entscheidung zum Schutz minderjähriger Betroffener

Eine weitere wichtige Entscheidung aus dem untersuchten Zeitraum ist der BGH-Beschluss vom 7. Juli 2022,<sup>24</sup> in welchem das Gericht den Schutz Minderjähriger betont. Teilweise wurde vertreten, dass es nicht ausreiche, wenn die betroffene Person zum Tatzeitpunkt jünger als 21 Jahre alt war, sondern zusätzlich noch die Ausnutzung einer Zwangslage oder ausländerspezifischen Hilflosigkeit oder ein Ausbeutungserfolg festzustellen sei. Der BGH lehnte dies unter Verweis auf den eindeutigen Wortlaut des § 232 Abs. 1 S. 1 StGB („oder“), die Systematik und auch Entstehungsgeschichte der Norm entschieden ab und bestätigte, dass allein das Unterschreiten der Schutzaltersgrenze ausreiche (und die Merkmale nicht kumulativ vorliegen müssten). Es ist zu begrüßen, dass der BGH einschränkenden Interpretationen, die den Schutz von Minderjährigen schwächen und im Widerspruch zu internationalem Recht stehen, mit dem Beschluss eine eindeutige Absage erteilt. Dies stimmt auch mit den neuen Änderungen der EU-Menschenhandelsrichtlinie überein, die einen vermehrten Schutz von minderjährigen Betroffenen beabsichtigen.<sup>25</sup>

### 3.1.5 Loverboy-Fälle in der Rechtsprechungspraxis

Eines der (Unter-)Ziele der Reform der §§ 232 ff. StGB in 2016 war es, sogenannte Loverboy-Fälle künftig besser zu erfassen.<sup>26</sup> Auch wenn die veröffentlichten Gesetzgebungsmaterialien nicht genau bestimmen, was unter solchen Fällen zu verstehen ist, wurde jedenfalls in der Bundestagsdebatte davon gesprochen, dass es um Fälle ginge, „in denen einem Mädchen oder einer Frau die große Liebe vorgespielt wird, um sie letztlich in der Prostitution auszunutzen“.<sup>27</sup> Um die strafrechtliche Bekämpfung des Loverboy-Phänomens zu verbessern, nahm der Gesetzgeber das Merkmal „List“ in § 232 Abs. 2 Nr. 1 StGB auf.<sup>28</sup> Maßgeblich für die Bejahung dieses Merkmals sei, dass der\*die Täter\*in mit der Loverboy-Masche gezielt seinen Einfluss auf die betroffene Person, etwa durch Herauslösen aus dem Familienverband oder sonstiges Weglotsen aus der Heimat und von dortigen Bindungen, mehre.<sup>29</sup>

---

<sup>24</sup> BGH, Beschluss vom 07.07.2022: [Aktenzeichen 4 StR 370/21](#).

<sup>25</sup> Vgl. Erwägungsgrund 23 der Änderungsrichtlinie; siehe dazu auch KOK-Informationsdienst 2024, S. 18 ff.

<sup>26</sup> KFN-Forschungsbericht, S. 110.

<sup>27</sup> Deutscher Bundestag (2016), Stenografischer Bericht 183. Sitzung, Plenarprotokoll 18/183, Abgeordnete Dr. Silke Launert (CDU/CSU), <https://dserver.bundestag.de/btp/18/18183.pdf>, abgerufen am 25.10.2024.

<sup>28</sup> BT-Drs. 18/9095, S. 30.

<sup>29</sup> KFN-Forschungsbericht, S. 111.

Sucht man in der RSDB nach Entscheidungen, die sich mit Loverboy-Fällen befassen, fällt auf, dass die Gerichte zwar in zwei Fällen explizit davon sprechen, dass Betroffene nach der „Loverboy-Methode“ beeinflusst wurden.<sup>30</sup> Allerdings wird in den Urteilen nicht in Erwägung gezogen, dass dieses Vorgehen als eine „List“ im Sinne des § 232 Abs. 2 Nr. 1 StGB zu qualifizieren sein könnte. Außerhalb des Berichtszeitraums hat der BGH am 4. August 2020 eine Entscheidung getroffen, die in diesem Zusammenhang erwähnt werden sollte. In dem zugrunde liegenden Fall hatte der Angeklagte einer Frau eine finanzielle Notlage und Krankheit vorgetäuscht, um sie zur Ausübung der Prostitution zu bringen.<sup>31</sup> Hier entschied der BGH, dass das Merkmal der List nur erfüllt sei, wenn Täter\*innen durch ihr Verhalten ihre eigentlichen Absichten verbergen würden, um ihr Ziel zu erreichen. Die Irreführung müsse sich hierbei auf die Ausübung der Prostitution beziehen. Allein das Hervorrufen eines Motivirrtums bei einer Person, die in der Folge aus freien Stücken der Prostitution nachgehe, reiche nicht. Insoweit deckt sich die Auswertung der RSDB mit den Ergebnissen des KFN-Forschungsberichts von 2021, welche zwar bestätigten, dass Loverboy-Fälle ein in der Praxis wiederholt auftretendes Phänomen darstellen, aber in den Entscheidungen kaum die gesetzgeberisch dafür vorgesehene Qualifikation bejaht wird. Das Fazit des Forschungsberichts, dass das Ziel nicht erreicht worden sei, Loverboy-Fälle durch die Aufnahme der „List“ in den Straftatbestand härter zu ahnden, wird durch die beiden in der RSDB enthaltenen Urteile bestätigt.

### 3.2 Entscheidungen zu § 232a StGB (Zwangsprostitution)

Im Berichtszeitraum wurden diverse Entscheidungen aus dem Bereich der Zwangsprostitution gem. § 232a StGB in der Datenbank veröffentlicht. Im Folgenden werden solche vorgestellt, die nähere Informationen zur Auslegung der Tatbestandsmerkmale liefern.

#### 3.2.1 Zur Auslegung des Tatbestandsmerkmals des „Veranlassens“

Das Tatbestandsmerkmal des „Veranlassens“ wurde mit der Reform von 2016 neu eingeführt, um die Beweisführung für den Tatbestand der Zwangsprostitution zu erleichtern. Hierfür wurde die Tathandlung nicht mehr als „dazu bringen“ (im Sinne von „zur Prostitution bringen“) umschrieben, sondern ausgeweitet und als „veranlassen“ bezeichnet.<sup>32</sup> Das Tatbestandsmerkmal „Veranlassen“

---

<sup>30</sup> LG Frankenthal, Urteil vom 09.06.2023: [Aktenzeichen 2a KLS 5329 Js 7054/21](#); LG Dresden, Urteil vom 09.02.2023: [Aktenzeichen 17 KLS 414 Js 35779/19](#).

<sup>31</sup>BGH, Beschluss vom 04.08.2020: [Aktenzeichen 3 StR 132/20](#).

<sup>32</sup> KFN-Forschungsbericht, S. 114.

bringe zum Ausdruck, dass die Aufnahme oder Fortsetzung der Prostitution zumindest auch auf das eingesetzte Tatmittel zurückgeht, dafür also wenigstens mitursächlich war, wenn es auch nicht allein ursächlich war.<sup>33</sup> Der KFN-Forschungsbericht kam allerdings zu dem Ergebnis, dass die Auswechslung des Begriffs nicht zu einer Änderung in der Strafverfolgung geführt habe, sondern die Tatbestandsmerkmale in der Sache vielmehr als identisch zu bewerten seien.<sup>34</sup>

In der RSDB finden sich zwei Entscheidungen, welche sich mit der Auslegung des Merkmals „Veranlassen“ beschäftigen. In dem Urteil vom 15. März 2023<sup>35</sup> ging es um einen Fall, in dem die Nebenklägerin über mehrere Monate hinweg für den Angeklagten die Prostitution ausübte. In diesem Zeitraum kam es zu mehreren Vorfällen, hinsichtlich derer zu bewerten war, ob die Betroffene die Prostitution hätte aufgeben wollen. Das Gericht stellte zunächst klar, dass es für die Beurteilung dessen, ob Betroffene wirklich die Prostitution aufgeben wollten (und dann von dem\*der Täter\*in zur Fortsetzung veranlasst werden), auf das Vorstellungsbild des\*der Täter\*in und nicht den tatsächlichen Willen der Betroffenen ankommt. Geht der\*die Täter\*in von einem entsprechenden Willen der betroffenen Person aus, fehlt es in Wirklichkeit aber an einem solchen, kommt folglich allein eine Verurteilung wegen Versuchs in Betracht. Der BGH betonte, dass die Feststellung, die Betroffene sei „aus Angst vor weiteren Gewalthandlungen des Angeklagten weiterhin für diesen der Prostitution“ nachgegangen, nicht belege, dass die Betroffene zum Zeitpunkt der Gewaltanwendung tatsächlich den Willen gebildet hatte, die Prostitution aufzugeben. In dem Fall hatte das Gericht drei Situationen zu bewerten. Während die Betroffene bei den ersten beiden Malen ausdrücklich den Willen geäußert hatte, die Prostitution für den Angeklagten nicht weiter ausüben zu wollen, fehlte es an einer solchen Äußerung in der dritten Situation. Die Umstände, dass die Betroffene mit ihren Eltern telefonierte, weinte und nach deren Aufenthaltsort auf einer Karte im Internet suchte, würden laut BGH für sich genommen nichts über die Absichten der Betroffenen besagen, die Prostitution aufgeben zu wollen. Diese Einschätzung des BGH ist insoweit zu kritisieren, als das Organisieren beziehungsweise Recherchieren, ob und wie ein Entkommen aus der aktuellen Situation möglich ist, ein gewichtiges Indiz dafür darstellt, dass die Betroffene ihre aktuelle Lebenssituation ändern wollte. Die Vorgeschichte von zwei gescheiterten Versuchen spräche nach Einschätzung der BGH-Richter\*innen dafür, dass sich die Betroffene möglicherweise mit ihrer Situation abgefunden hat. Dies erscheint vor dem Hintergrund, dass die Betroffene verzweifelt war, wie das Weinen zeigt, und offensichtlich nach

---

<sup>33</sup> BT-Drs. 18/9095, S. 32.

<sup>34</sup> KFN-Forschungsbericht, S. 114.

<sup>35</sup> BGH, Urteil vom 15.3.2023: [Aktenzeichen 2 StR 348/22](#).

einem Ausweg suchte, abwegig. Naheliegender erscheint es, dass die Betroffene aufgrund der gescheiterten Versuche diesmal darauf verzichtete, ihre Absichten ausdrücklich zu äußern. Dies hätte von dem Gericht jedenfalls in Betracht gezogen werden müssen. Letztendlich bergen die Ausführungen des BGH die Gefahr, ein Veranlassen zur Fortsetzung der Prostitution nur dann anzunehmen, wenn die Betroffene ihre diesbezüglichen Absichten zuvor ausdrücklich geäußert hat. Den Erfahrungen aus der Praxis der spezialisierten Fachberatungsstellen nach ist eine solche Betrachtungsweise allerdings realitätsfern und aus der Perspektive des Schutzes der Betroffenen zu kritisieren.

In einem weiteren in der RSDB enthaltenen Beschluss des BGH vom 18. Juli 2023<sup>36</sup> ging es um eine Betroffene, die, nachdem sie bereits für längere Zeit für den Angeklagten die Prostitution ausgeübt hatte, diesem anbot, zwar weiter für ihn zu arbeiten und ihm 50 Prozent ihrer Einnahmen abzugeben, aber künftig selbstbestimmt arbeiten zu wollen. Der Angeklagte schlug daraufhin der Betroffenen ins Gesicht, um sie gegen ihren Willen zur Fortsetzung der Prostitution zu seinen Konditionen zu zwingen. Nach Auffassung des BGH liegt eine (versuchte) Veranlassung zur Fortsetzung der Prostitution vor, wenn der Angeklagte die Betroffene gegen ihren Willen zu einer qualitativ und/oder quantitativ intensiveren Ausübung der Prostitution zwingen wollte oder sie von einer weniger intensiven oder umfangreichen Form abhält.<sup>37</sup> So soll gerade die Freiheit geschützt werden, frei von Zwang über die Ausübung von Prostitution zu bestimmen. Diese Freiheit wird verletzt, wenn Betroffene dazu gezwungen werden, die Prostitution auf andere Weise oder in anderem Umfang auszuüben, als von ihnen selbst beabsichtigt. Das Vorliegen eines „Veranlassens“ ließ sich im konkreten Fall jedoch hinsichtlich der tatsächlichen Konditionen und des Umfangs der Prostitutionstätigkeiten nicht hinreichend genug nachweisen, da Ausführungen zu den Vorstellungen des Angeklagten fehlten. Auch hier wird die Beweisproblematik der Tatbestandsmerkmale sichtbar.

### 3.2.2 Zum Versuchsbeginn bei (schwerer) Zwangsprostitution

In Bezug auf § 232a StGB findet sich in der RSDB noch eine weitere wichtige BGH-Entscheidung vom 1. Juni 2022,<sup>38</sup> welche sich mit dem Versuchsbeginn bei (schwerer) Zwangsprostitution beschäftigt. In dem in Rede stehenden Urteil stellte das Gericht zunächst klar, dass die allgemeinen Grundsätze zum Versuchsbeginn nach § 22 StGB auch bei § 232a StGB gelten. Konkret in Bezug auf das Veranlassen der Aufnahme der Prostitution mit Gewalt oder Drohung mit einem empfindlichen Übel bedeutet dies,

---

<sup>36</sup> BGH, Beschluss vom 18.07.2023: [Aktenzeichen 2 StR 423/22](#).

<sup>37</sup> Vgl. auch BGH, Beschluss vom 04.08.2020: [Aktenzeichen 3 StR 132/20](#).

<sup>38</sup> BGH, Beschluss vom 01.06.2022: [Aktenzeichen 1 StR 65/22](#).

dass nur solche Nötigungen dem Versuchsbeginn unterfallen, die der Aufnahme der Prostitution (dem Anbieten von sexuellen Handlungen) im vorgenannten Sinne unmittelbar vorgelagert sind. Den allgemeinen Grundsätzen entsprechend kommt es für den Versuchsbeginn darauf an, ob das geschützte Rechtsgut, bei § 232a StGB also die sexuelle Selbstbestimmung, aus Sicht des\*der Täters\*in schon dadurch konkret gefährdet wird, weil das Handeln nach dem Tatplan in die Tatbestandsverwirklichung übergeht, ohne dass es eines neuen Willensimpulses bedarf. An diesen Vorgaben gemessen überschritt der Angeklagte im vorliegenden Fall mit Würgen der Betroffenen und mehrfachen Drohungen noch nicht die Schwelle zum Versuch, da er wusste, dass er die Betroffene, die sich nach wie vor sträubte, noch zum Bordell fahren musste und dies auch aus seiner Sicht ein wesentlicher weiterer Schritt war, zumal er weiterhin mit Widerstand rechnen musste.

Eine weitere in der RSDB enthaltene Entscheidung des OLG Celle vom 1. November 2023<sup>39</sup> nimmt auf den BGH-Beschluss Bezug und stellt noch einmal klar, dass diese Grundsätze auch dann gelten, wenn die betroffene Person jünger als 21 Jahre ist. Entgegen den von der Staatsanwaltschaft erhobenen Einwänden würden Wortlaut, Systematik, Telos und Entstehungsgeschichte der Norm keine Anhaltspunkte für eine andere Bewertung in Fällen der versuchten Zwangsprostitution zum Nachteil einer Person unter 21 Jahren bieten.

### 3.2.3 Zum Vorliegen eines minder schweren Falls der Zwangsprostitution

In der RSDB finden sich einige Entscheidungen, die sich mit der Strafzumessung bei § 232a StGB befassen, also insbesondere mit der Frage, wann von einem minder schweren Fall der Zwangsprostitution ausgegangen werden kann und wann nicht.<sup>40</sup> Grundgedanke der Strafzumessung ist, dass das Gericht noch einmal die Tatumstände, die für und gegen den\*die Täter\*in sprechen, gegeneinander abwägt und davon abhängig das Strafmaß festsetzt. Ein minder schwerer Fall ist dann anzunehmen, wenn das Tatbild von den im Durchschnitt vorkommenden Fällen in einem solchen Maße nach unten abweicht, dass eine Strafe nach dem Regelstrafrahmen eine unverhältnismäßige Härte bedeuten würde.

---

<sup>39</sup> OLG Celle, Beschluss vom 01.11.2023: [Aktenzeichen 2 Ws 293/23](#).

<sup>40</sup> LG Frankenthal (Pfalz), Urteil vom 09.06.2023: [Aktenzeichen 2a KLS 5329 Js 7054/21](#); LG Braunschweig, Urteil vom 05.04.2023: [Aktenzeichen 4 KLS 811 Js 61774/21 \(8/23\)](#); LG Schweinfurt, Urteil vom 17.02.2023: [Aktenzeichen 1 KLS 8 Js 14058/21](#); LG Berlin, Urteil vom 19.04.2023: [Aktenzeichen \(505 KLS\) 255 Js 48/23 \(4/23\)](#).

Die Auswertung der in der RSDB enthaltenen Entscheidungen zeigt, dass bei § 232a StGB neben allgemeinen Aspekten, wie dem Vorliegen von Vorstrafen oder einem Geständnis, von den Gerichten insbesondere folgende Umstände berücksichtigt werden:

- Häufigkeit und Dauer der Prostitutionstätigkeit (ein sehr kurzer Zeitraum spricht für die Annahme eines minder schweren Falls);
- das Alter der Betroffenen (also ob die Schutzaltersgrenze von 21 Jahren nur knapp oder eindeutig unterschritten wird);
- die Beziehung zwischen betroffener Person und Täter\*in (insbesondere ob die persönliche und wirtschaftliche Abhängigkeit oder das Bestehen eines besonderen Vertrauensverhältnisses bewusst ausgenutzt wurde);
- die Anzahl der Freier;
- die Art der sexuellen Handlungen (insbesondere ob es zum Geschlechtsverkehr kam oder nicht);
- ob eine Einwilligung der Betroffenen vorlag oder nicht;
- ob die Auszahlung einer versprochenen Entlohnung tatsächlich erfolgte;
- ob die betroffene Person selbst ein Interesse an der Bestrafung des\*der Täters\*Täterin geäußert hat;
- ob tateinheitlich eine Zuhälterei gem. § 181a Abs. 1 Nr. 1 StGB begangen wurde.

### 3.3 Entscheidungen zu § 233 StGB (Ausbeutung der Arbeitskraft)

Im Bereich der Arbeitsausbeutung gibt es mangels Rechtsprechung nur wenige Entscheidungen, die in der RSDB veröffentlicht wurden. Während sich zum Tatbestand der Zwangsarbeit (§ 232b StGB) zwei unterinstanzliche Entscheidungen finden,<sup>41</sup> welche auch keine neuen rechtlichen Erwägungen enthalten, ergingen in Bezug auf den durch die Reform neu eingeführten Tatbestand der Ausbeutung der Arbeitskraft i.S.d. § 233 StGB zwei wichtige höchstrichterliche Entscheidungen.

In einem in der RSDB veröffentlichten, wegweisenden Beschluss vom 20. Dezember 2022<sup>42</sup> deklinierte der BGH die einzelnen Tatbestandsmerkmale der Norm aus. In dem zugrunde liegenden Sachverhalt ging es um vierzehn Künstler\*innen (Akrobat\*innen, Tänzer\*innen und Musiker\*innen), welche auf

---

<sup>41</sup> Siehe LG Itzehoe, Urteil vom 01.06.2022: [Aktenzeichen 14 Kls 303 Js 14166/20 \(2\)](#); AG Laufen, Urteil vom 17.01.2022: [Aktenzeichen 2 Ls 600 Js 12867/20](#).

<sup>42</sup> BGH, Beschluss vom 20.12.2022: [Aktenzeichen 2 StR 232/21](#).

Veranlassung des Angeklagten nach Deutschland einreisen, um von diesem für verschiedene Auftritte vermittelt zu werden. Sie traten insbesondere auf öffentlichen Plätzen auf und reisten in verschiedene Städte, wobei die Unterbringungssituation zum Teil „katastrophal“ war.

In Hinblick auf das erste Tatbestandsmerkmal der „Beschäftigung“ stellte der BGH klar, dass der Begriff der Beschäftigung als nicht selbstständige Arbeit definiert wird, also im Sinne von § 7 Sozialgesetzbuch Viertes Buch (SGB IV) zu verstehen sei. Darunter soll auch Scheinselbstständigkeit erfasst werden, sodass im Einzelfall genau ermittelt werden muss, ob die Selbstständigkeit nicht nur vorgetäuscht wird. In dem zugrunde liegenden Fall, in dem es um eine Gruppe von Akrobat\*innen und Tänzer\*innen ging, welche bei Straßenshows auftraten, wurde die Arbeitnehmereigenschaft letztendlich abgelehnt. Denn obwohl Künstler\*innen grundsätzlich auch Arbeitnehmer\*innen sein können, konnte allein aufgrund der Tatsache, dass die Künstler\*innen erst in der Wohnung des Angeklagten und dann an anderen Orten „katastrophal“ untergebracht wurden, und aufgrund des Umstands, dass sie auf öffentlichen Plätzen „auf Geheiß“ des Angeklagten Veranstaltungen abhielten, noch keine Weisungsgebundenheit belegt werden. Da der Angeklagte keine Vorgaben zur Ausgestaltung der Tätigkeit machte, die Künstler\*innen aufgrund eigener Entscheidung auch von einer Arbeitsaufnahme absehen und sich anderweitiges Engagement eigenständig organisieren konnten, kam das Gericht zu dem Schluss, dass keine fremde Arbeitsorganisation vorlag.

Der BGH beschäftigte sich im selben Beschluss auch mit der Auslegung des Merkmals des „auffälligen Missverhältnisses“ der Arbeitsbedingungen der Betroffenen im Vergleich zu den Arbeitnehmer\*innen, die einer vergleichbaren Tätigkeit nachgehen. Dabei komme es zunächst auf die tatsächliche Ausgestaltung des Arbeitsverhältnisses an. In der Gesetzesbegründung der Reform von 2016 wurde die 1/2-Lohngrenze genannt, ab der nunmehr von einem auffälligen Missverhältnis der Arbeitsbedingungen auszugehen ist.<sup>43</sup> Während in der Fassung vor der Reform noch bei einem Arbeitslohn von weniger als 2/3 des Vergleichslohns von einem auffälligen Missverhältnis ausgegangen worden war, war diese Grenze ohne nähere Begründung auf 1/2 heruntersetzt worden, was zu einer erheblichen Einschränkung der Strafbarkeit führt.<sup>44</sup> In dem BGH-Beschluss betonte das Gericht, dass

---

<sup>43</sup> KFN-Forschungsbericht, S. 26.

<sup>44</sup> KOK-Stellungnahme zur Reform der §§ 232 ff. StGB, S. 5; Renzikowski, Joachim (2016), Stellungnahme zum Entwurf eines Gesetzes zur Umsetzung der Richtlinie 2011/36/EU (BT-Drs. 18/4613) zum Änderungsantrag der Fraktionen CDU/CSU und SPD (Ausschuss-Drs. 18(6)217) zum Entwurf eines Gesetzes zur Verbesserung der Situation von Opfern von Menschenhandel in Deutschland (BT-Drs. 18/3256), [https://www.bundestag.de/resource/blob/426552/4f8e9016\\_061a4d4b18e41b3bbcc3b166/renzikowski-data.pdf](https://www.bundestag.de/resource/blob/426552/4f8e9016_061a4d4b18e41b3bbcc3b166/renzikowski-data.pdf), abgerufen am 25.10.2024, nachfolgend: Renzikowski-Stellungnahme zur Reform der §§ 232 ff. StGB, S.

der Lohn zwar ein sehr gewichtiger Gesichtspunkt für das Vorliegen eines auffälligen Missverhältnisses sei, jedoch eine Gesamtbetrachtung aller Aspekte des Arbeitsverhältnisses erforderlich sei. Bei dem Vergleich mit den Arbeitnehmer\*innen der Vergleichsgruppe sei dann von einem auffälligen Missverhältnis auszugehen, wenn einer kundigen Person bei Kenntnis der maßgebenden Faktoren ohne weiteres ersichtlich ist, dass die Arbeitsbedingungen gegenüber anderen Arbeitnehmer\*innen völlig unangemessen sind. Der BGH bestätigt außerdem, dass in Fällen, in denen wegen Fehlens einer Vergleichsgruppe keine anderen vergleichbaren Kriterien vorhanden sind, der gesetzliche Mindestlohn als Bezugspunkt für die Bestimmung eines auffälligen Missverhältnisses herangezogen werden kann.

Unter dem Beweggrund der „Rücksichtslosigkeit“ ist laut BGH ein übersteigertes Gewinnstreben zu verstehen, das keine Rücksicht auf die für die beschäftigte Person sich ergebenden Folgen nimmt. Es geht also um Fälle, in denen Täter\*innen eine Zwangslage der Beschäftigten ausnutzen, um das Entgelt oder die Arbeitsbedingungen in ein auffälliges Missverhältnis zu bringen. Im vorliegenden Fall war ein tatbestandsrelevantes Gewinnstreben des Angeklagten laut Gericht nicht ohne Weiteres ersichtlich, da es diesem vordringlich darum ging, sein „empfundenes Minusgeschäft durch die erheblichen Kosten aus Unterkunft und Logis der Künstler\*innen in den übrigen Zeiträumen auszugleichen“. Dies verdeutlicht, dass es in der Praxis schwierig ist, dem\*der Täter\*in ein solches Gewinnstreben konkret nachzuweisen, da sich fast immer andere Beweggründe finden lassen, welche das Handeln vermeintlich erklären. Das Hinzufügen des Merkmals war begründet worden mit der Sorge, dass andernfalls etwa „Angehörige von pflegebedürftigen Personen wegen Menschenhandels hoch bestraft würden, wenn sie beispielsweise eine rumänische Krankenschwester zur häuslichen Pflege zu einem niedrigeren als dem Mindest- oder Tageslohn beschäftigten“.<sup>45</sup> Diese Erklärung ist sehr problematisch. Es stellt sich die Frage, inwieweit es aus Sicht der Betroffenen etwas an der Ausbeutungssituation ändert, wenn die Täter\*innen möglicherweise andere Beweggründe haben und die Ausbeutung der Betroffenen nur ein „Nebeneffekt“ ist. Das Tatbestandsmerkmal wird deshalb als schwer nachweisbares Gesinnungsmerkmal kritisiert, welches die Verfolgung von Arbeitsausbeutung

---

9; Petzsche, Anneke (2017): Die Neuregelung des Menschenhandels im Strafgesetzbuch – zwischen europarechtlichen Pflichten und politischen Kompromissen, in: Kritische Justiz Heft 2 (2017), S. 236–248, 242; Böse, Martin (2018): Menschenhandel – konturlose Tatbestände dank EU-Vorgaben?, in: Kriminalpolitische Zeitschrift 1/2018, S. 16–20, insb. S. 19.

<sup>45</sup> Erklärung der Fraktion der CDU/CSU, vgl. BT-Drs. 18/9095, S. 18.

(erheblich) erschwert.<sup>46</sup> Der KFN-Forschungsbericht kam zu dem Schluss, dass sich diese Kritik in der Praxis bestätigt hat.<sup>47</sup>

In einer weiteren in der RSDB enthaltenen Entscheidung vom 11. Januar 2022<sup>48</sup> zum Tatbestand der Ausbeutung der Arbeitskraft stellte der BGH klar, dass für eine Strafbarkeit nach § 233 Abs. 1 Nr. 3 StGB kein besonderes Abhängigkeitsverhältnis im Sinne eines auf Dauer angelegten Verhältnisses oder im Sinne eines persönlichen oder wirtschaftlichen Abhängigkeitsverhältnisses zwischen Täter\*in und betroffener Person vorliegen muss. Während manche Expert\*innen ein solches Verhältnis für erforderlich hielten,<sup>49</sup> lehnte der BGH diese Auffassung unter Verweis auf den eindeutigen Wortlaut der Norm und den gesetzgeberischen Willen ab. Die BGH-Entscheidung ist aus Sicht des Schutzes der Betroffenen zu begrüßen.

Die Tatsache, dass sich in der RSDB lediglich zwei Urteile zur Ausbeutung der Arbeitskraft im Sinne des § 233 StGB finden, von denen in einem die Verurteilung wegen § 233 StGB aufgehoben wurde, legt nahe, dass es in der Praxis Schwierigkeiten bei der Verfolgung von Arbeitsausbeutung gibt. Dies deckt sich mit dem Umstand, dass Strafverfolgungsbehörden aufgrund der Komplexität der Straftatbestände oftmals auf andere Straftatbestände ausweichen, die einfacher zu ermitteln sind.<sup>50</sup> Sofern das Ziel eine effektive Bekämpfung und Verfolgung von Arbeitsausbeutung ist, muss die entsprechende Strafrechtsnorm dringend reformiert werden.<sup>51</sup>

### 3.4 Entscheidungen zu § 181a StGB (Zuhälterei)

Zum Tatbestand der Zuhälterei (§ 181a StGB), welcher, wie bereits erörtert, an einer anderen Stelle im StGB geregelt und inhaltlich nicht parallel aufgebaut ist, finden sich in der RSDB in dem untersuchten

---

<sup>46</sup> Eisele, Jörg (2016): Schriftliche Stellungnahme zur Sachverständigenanhörung im Ausschuss für Recht und Verbraucherschutz des Deutschen Bundestages am 8. Juni 2016, <https://www.bundestag.de/resource/blob/426708/92967792ad81d8ec48b7e%09fd60b9102a4/eisele-data.pdf>, abgerufen am 25.10.2024, S. 7; KOK-Stellungnahme zur Reform der §§ 232 ff. StGB, S. 5; Renzikowski-Stellungnahme zur Reform der §§ 232 ff. StGB, S. 9 f.

<sup>47</sup> KFN-Forschungsbericht, S. 140.

<sup>48</sup> BGH, Beschluss vom 11.01.2022: [Aktenzeichen 3 StR 177/21](#).

<sup>49</sup> Vgl. etwa Eisele, Jörg, in: Schönke/Schröder, StGB, 30. Aufl. (2019), § 233 Rn. 4.

<sup>50</sup> KOK: Rechte von Betroffenen von Menschenhandel im Ermittlungsverfahren – eine Untersuchung zur Bedeutung von Betroffenenrechten für das Strafverfahren (2023), S. 74.

<sup>51</sup> KOK-Stellungnahme zur Reform der §§ 232 ff. StGB, S. 5.

Zeitraum drei Entscheidungen, die sich insbesondere mit der Frage beschäftigen, wann eine Ausbeutung im Sinne der Norm anzunehmen ist.<sup>52</sup>

Grundsätzlich wird nach der Rechtsprechung vorausgesetzt, dass der betroffenen Person in objektiver Hinsicht ein erheblicher Teil der Einnahmen entzogen wird. Zudem muss dies bei der Person zu einer gravierenden Einschränkung der persönlichen und wirtschaftlichen Bewegungs- und Entscheidungsfreiheit führen, die geeignet ist, die Lösung aus der Prostitution zu erschweren. Hiervon kann ohne Weiteres ausgegangen werden, wenn die betroffene Person ihre gesamten Einnahmen abgeben muss und nur gelegentlich geringe Summen zurückerhält. Abgaben in Höhe von 50 Prozent der Einnahmen können die Annahme einer Ausbeutung zwar nahelegen; erforderlich sei aber gleichwohl eine auf den Einzelfall bezogene Würdigung der persönlichen und wirtschaftlichen Lage, aus der entsprechende Einschränkungen hervorgehen. In einer in der RSDB enthaltenen Entscheidung des Landgerichts Dresden<sup>53</sup> führte das Gericht aus, dass für die Berechnung des hälftigen Anteils auch Leistungen der Angeklagten, wie etwa die (private) Unterbringung, die Fertigung von Fotos für Werbeinserate auf Webseiten oder die Vermittlung von Kundenterminen, zu berücksichtigen seien. Dies zeigt sich auch in einer BGH-Entscheidung vom 24. Januar 2023,<sup>54</sup> in welcher der für die Betroffene entfallende Anteil an den Lebenshaltungskosten bei der Berechnung ihrer Einnahmen berücksichtigt wurde. In dem in Rede stehenden Fall verwendete die Betroffene knapp 3/4 der berechneten Einnahmen für sich, was eine erhebliche Summe darstellte, sodass für die Richter\*innen nicht erkennbar war, inwieweit die persönliche und wirtschaftliche Lage der Betroffenen eingeschränkt war. In einer weiteren höchstrichterlichen Entscheidung vom 18.07.2023<sup>55</sup> wurde die Ausbeutung vom BGH abgelehnt, da die Angaben zu den Einnahmen widersprüchlich und keine Feststellungen getroffen worden waren, welche Aufschluss darüber gaben, welche Folgen sich daraus für die Entscheidungsfreiheit der Betroffenen ergeben haben.

### 3.5 Probleme in der Praxis

Die Darstellung und Analyse einiger relevanter, in der RSDB enthaltenen Entscheidungen hat gezeigt, dass einige der Tatbestandsmerkmale der §§ 232 ff. StGB höchst auslegungsbedürftig und in der Praxis

<sup>52</sup> BGH, Beschluss vom 18.07.2023: [Aktenzeichen 2 StR 423/22](#); LG Dresden, Urteil vom 09.02.2023: [Aktenzeichen 17 Kls 414 Js 35779/19](#); BGH, Beschluss vom 24.01.2023: [Aktenzeichen 3 StR 418/22](#).

<sup>53</sup> LG Dresden, Urteil vom 09.02.2023: [Aktenzeichen 17 Kls 414 Js 35779/19](#).

<sup>54</sup> BGH, Beschluss vom 24.01.2023: [Aktenzeichen 3 StR 418/22](#).

<sup>55</sup> BGH, Beschluss vom 18.07.2023: [Aktenzeichen 2 StR 423/22](#).

oftmals schwierig zu beweisen sind. Gerade in den höchstrichterlichen Entscheidungen stellte der BGH immer wieder fest, dass es in den vorinstanzlichen Urteilen an entsprechenden Feststellungen fehlte.

In manchen Bereichen gelingt es der Rechtsprechung, die Tatbestandsmerkmale handhabbar zu machen. Insbesondere hinsichtlich der neu gefassten Tathandlungsvarianten des Tatbestands des Menschenhandels (§ 232 Abs. 1 StGB), dem Versuchsbeginn bei der Zwangsprostitution (§ 232a StGB) sowie in Hinblick auf den durch die Reform neu eingeführten Tatbestand der Ausbeutung der Arbeitskraft (§ 233 StGB) ergingen in dem untersuchten Zeitraum wichtige Entscheidungen, welche mehr Klarheit schaffen, was unter einigen Tatbestandsmerkmalen zu verstehen ist. Zu begrüßen ist auch, dass der BGH sowohl in Hinblick auf den Schutz von Minderjährigen als auch in Hinblick auf eine Strafbarkeit nach § 233 Abs. 1 Nr. 3 StGB Auslegungen ablehnte, welche zusätzliche Anforderungen an die Lage der Betroffenen beziehungsweise das Verhältnis zwischen der betroffenen Person und der\*die Täter\*in stellten, die eine Strafverfolgung weiter erschwert hätten.

Die Auswertung der RSDB zeigt zudem, dass einige der Ziele, die mit der Reform der §§ 232 ff. StGB verfolgt worden waren, in der Praxis nicht erreicht werden. Dies stellt auch das KFN-Gutachten fest. In Bezug auf die Bekämpfung und Verfolgung von Arbeitsausbeutung legt dies insbesondere die mangelnde Anzahl an Entscheidungen nahe. In diesem Zusammenhang fordert der KOK eine Streichung des Merkmals des „rücksichtslosen Gewinnstrebens“ (im Rahmen der Legaldefinition des § 232 Abs. 1 S. 2 StGB). Zudem zeigt sich in Hinblick auf die Erfassung von Loverboy-Fällen, dass die Bestrebungen des Gesetzgebers sich nicht in der Rechtsprechungspraxis widerspiegeln.

Besondere Schwierigkeiten wurden hinsichtlich der Auslegung des Tatbestandsmerkmals „Veranlassen“ (§ 232a StGB) sowie des Qualifikationsmerkmals der „Gewerbsmäßigkeit“ (§ 232 Abs. 3 Nr. 3 StGB) festgestellt. Die in den untersuchten Entscheidungen aufgestellten Grundsätze erscheinen in der Praxis kaum nachweisbar und dem Sinn und Zweck der Regelungen widersprechend. Die untersuchten Entscheidungen aus der RSDB verdeutlichen auch, dass die Einschätzungen des Gerichts hinsichtlich einer lebensnahen Auslegung der Sachverhalte oftmals nicht den Erfahrungen aus der Praxis der spezialisierten Fachberatungsstellen entsprechen. Für ein besseres Verständnis über die Lebenslagen von Betroffenen und das komplexe Phänomen der Ausbeutung fordert der KOK deshalb verpflichtenden Schulungen für die Justiz. Auf diese Weise wird sichergestellt, dass Richter\*innen ein hinreichendes Verständnis von Menschenhandel haben und Ausbeutungs- und Machtdynamiken erkennen können.

Die getrennte Regelung der Menschenhandelstatbestände und der §§ 180a, 181a StGB erweist sich in der Praxis als unnötig komplex und umständlich. Aufgrund fehlender präziser Definitionen gestaltet es sich in der Praxis häufig schwierig, im Einzelfall klar abzugrenzen, ob eine Ausbeutung vorliegt oder nicht. Diese Problematik ist regelmäßig Gegenstand gerichtlicher Verfahren.

Insgesamt machen die vorgestellten Unstimmigkeiten der Systematik der §§ 232 ff. StGB sowie die analysierten Schwierigkeiten bei der praktischen Anwendung der Straftatbestände erneut deutlich, dass die Straftatbestände reformiert werden müssen. Diese Forderung wird umso dringlicher, als die nationale Umsetzung der neuen Änderungen der EU-Richtlinie zur Bekämpfung des Menschenhandels, die weitere Ausbeutungsformen vorsieht, unmittelbar bevorsteht.<sup>56</sup> Mit Aufnahme der neuen Ausbeutungsformen in das Strafgesetzbuch sollte eine umfassende Reform der Straftatbestände der §§ 232 ff. StGB mit Anpassung an das Sexualstrafrecht der §§ 174 ff. StGB einhergehen.

#### 4 Weitere wichtige Entscheidungen

Die RSDB des KOK enthält, wie zu Beginn bereits dargestellt, nicht nur wichtige Entscheidungen zu den §§ 232 ff. StGB und §§ 180a, 181a StGB, sondern umfasst auch Entscheidungen damit zusammenhängender Bereiche, etwa zu strafprozessrechtlichen Fragestellungen, aber auch internationale Entscheidungen. Auf einige wichtige Entscheidungen dieser Bereiche, die in dem untersuchten Zeitraum ergangen sind, soll im Folgenden schlaglichtartig hingewiesen werden.

In Bezug auf die „Rechte der Betroffenen“ im Strafverfahren erging beispielsweise am 14. Februar 2024 ein positiver Beschluss des OLG Köln,<sup>57</sup> welcher sich mit der Frage des Rechts auf Akteneinsicht der Nebenklage, insbesondere in Aussage-gegen-Aussage-Konstellationen, befasste. In der Entscheidung, in der es um ein Strafverfahren unter anderem wegen Vergewaltigung ging, sprach sich das Gericht für ein Recht auf vollumfängliche Akteneinsicht aus. Diese Rechtsprechung kann auch in Fällen der Versagung der Akteneinsicht bei Verfahren im Bereich des Menschenhandels herangezogen werden.

Jedoch sind auch negative Entwicklungen im Bereich der Opferrechte zu erkennen. So kann in Bezug auf die Gewährung von Schadensersatz- und Schmerzensgeldzahlungen für Betroffene kein Trend zum Positiven festgestellt werden. Ausgehend von der Anzahl der in der RSDB enthaltenen Entscheidungen sehen die Verurteilungen nur selten Entschädigungszahlungen vor, und wenn, dann oftmals nur in

---

<sup>56</sup> Siehe KOK: Informationsdienst 2024 – Die Reform der EU-Menschenhandelsrichtlinie: Von guten Ansätzen und verpassten Chancen (2024), S. 8 ff.

<sup>57</sup> OLG Köln, Beschluss vom 14.02.2024: [Aktenzeichen 2 Ws 70/24](#).

geringer Höhe. Zum Vergleich: 2013 sprach das Landgericht Wuppertal einer Betroffenen von Vergewaltigung noch 100.000 Euro zu.<sup>58</sup> Das Gericht führte damals richtigerweise aus, dass Sexualdelikten im Schmerzensgeldrecht eine Sonderstellung zukäme, da die psychischen Schäden meist lebenslang beeinträchtigend wirkten, weshalb generell eine Anhebung des Schmerzensgeldes bei extremen Sexualstraftaten nötig sei.

Neben Entscheidungen nationaler Gerichte enthält die RSDB auch eine Vielzahl von Urteilen europäischer und internationaler Gerichte. So wurden einige wichtige Entscheidungen des Europäischen Gerichtshofs für Menschenrechte (EGMR) veröffentlicht. Die Entscheidung „Krachunova gegen Bulgarien“<sup>59</sup> war die erste Entscheidung, in der sich der EGMR mit einem Recht auf Schadensersatz für Betroffene von Menschenhandel befasste. Das Gericht stellte klar, dass Artikel 4 der Europäischen Menschenrechtskonvention (EMRK) eine positive Verpflichtung beinhaltet, Betroffenen von Menschenhandel ein Recht auf Schadensersatz gegen Täter\*innen wegen entgangenem Lohn einzuräumen. Hervorzuheben ist, dass der EGMR dies unabhängig davon bejaht hat, ob Prostitution nach dem innerstaatlichen Recht des jeweiligen Vertragsstaates eine verbotene Tätigkeit darstellt oder als sittenwidrig klassifiziert wird.

In der Entscheidung „Zoletic u. a. gegen Aserbaidshan“<sup>60</sup> behandelte der EGMR die Frage, welche Pflichten die Vertragsstaaten treffen, Fälle von Menschenhandel (zum Zwecke der Arbeitsausbeutung) zu ermitteln. Das Gericht wiederholte seine in den Urteilen „Rantsev gegen Zypern und Russland“<sup>61</sup> sowie „S.M. gegen Kroatien“<sup>62</sup> aufgestellten Grundsätze und betonte in Bezug auf den zugrunde liegenden Fall, dass die Behörden auch ohne Strafanzeige von Amts wegen Menschenhandel ermitteln müssen, wenn ihnen entsprechende Tatsachen bekannt werden. Dabei müssen sie unverzüglich handeln, Betroffene, wenn möglich, aus einer ihre Rechte verletzenden Situation befreien und Betroffene sowie deren Angehörige in das Verfahren mit einbeziehen.

Zuletzt beschäftigte sich der EGMR in der Entscheidung „V.C.L. und A.N. gegen das Vereinigte Königreich“<sup>63</sup> noch mit dem Verhältnis zwischen dem Verbot der Zwangsarbeit, welches in Artikel 4 EMRK verankert ist, und der Strafverfolgung von (potenziellen) Betroffenen von Menschenhandel. Es

---

<sup>58</sup> LG Wuppertal, Urteil vom 05.02.2013: [Aktenzeichen 16 O 95/12](#).

<sup>59</sup> EGMR, Urteil vom 28.11.2023: [Aktenzeichen 18269/18 `Krachunova gegen Bulgarien`](#).

<sup>60</sup> EGMR, Urteil vom 07.10.2021: [Aktenzeichen 20116/12 `Zoletic u. a. gegen Aserbaidshan`](#).

<sup>61</sup> EGMR, Urteil vom 07.01.2010: [Aktenzeichen 25965/04 `Rantsev gegen Zypern und Russland`](#).

<sup>62</sup> EGMR, Urteil vom 19.07.2018: [Aktenzeichen 60561/14, `S.M. gegen Kroatien`](#).

<sup>63</sup> EGMR, Urteil vom 16.02.2021: [Aktenzeichen 77587/12 und 74603/12 `V.C.L. und A.N. gegen das Vereinigte Königreich`](#).

ging um das sogenannte Non-Punishment Prinzip, wonach Betroffene von Menschenhandel nicht für Straftaten oder Vergehen, die sie im Rahmen ihrer Ausbeutungssituation begehen (mussten), zur Rechenschaft gezogen werden sollen. Der EGMR vertrat die Ansicht, dass die Verfolgung potenzieller Betroffener von Menschenhandel im Widerspruch zur Pflicht des Staates stehen könnte, Maßnahmen zu ergreifen, um Betroffene zu schützen, sofern der glaubwürdige Verdacht besteht, dass ein Fall von Menschenhandel vorliegt. Bei einem solchen Verdacht sind Fachstellen zur Beurteilung hinzuzuziehen, was im zugrunde liegenden Fall nicht erfolgt sei. Das Gericht stellte daher fest, dass Großbritannien durch die strafrechtliche Verfolgung der Betroffenen des Menschenhandels seinen positiven Verpflichtungen zum Schutz vor Zwangsarbeit nach Artikel 4 EMRK nicht nachgekommen ist.

## 5 Ausblick

Die dargelegte Analyse der Entscheidungen zeigt eindrücklich, dass die Rechtsprechungsdatenbank zentrale Entscheidungen im Bereich des Menschenhandels, der Ausbeutung und angrenzender Themenfelder umfasst. Sie ist ein unverzichtbares Instrument, das die fortlaufende Rechtsentwicklung in diesen komplexen und sensiblen Bereichen nachvollziehbar und transparent macht. Darüber hinaus liefert die Datenbank wertvolle Einblicke in praxisrelevante Anwendungsprobleme strafrechtlicher Normen. Diese Erkenntnisse sind besonders wichtig für eine evidenzbasierte Politikgestaltung, die auf problematische Punkte in der Strafrechtspraxis reagieren und notwendige Gesetzesanpassungen vornehmen kann.

Zahlreiche Rechtsanwender\*innen, wie Rechtsanwält\*innen, Berater\*innen in spezialisierten Fachberatungsstellen und weitere Fachkräfte, nutzen die Datenbank aktiv und profitieren von den fundierten Informationen, die sie bietet. Es wird ausdrücklich dazu aufgerufen, interessante Entscheidungen bei der Datenbank einzureichen oder auf bemerkenswerte Urteile und Beschlüsse hinzuweisen. Der Dank gilt an dieser Stelle allen, die durch die Bereitstellung von Urteilen oder durch Hinweise auf Entscheidungen zum stetigen Wachstum der Rechtsprechungsdatenbank beitragen. Dieses Engagement leistet einen wichtigen Beitrag zur Schaffung einer umfassenden Ressource für die juristische Arbeit. Die Bedeutung der RSDB für die Praxis unterstreicht den dringenden Bedarf, sie langfristig fortzuführen und stetig weiterzuentwickeln.